

CHILE

Beschluss Nr. 6213/2015 über die Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von aquatischer Zierpflanzenarten zum Anpflanzen mit jeglichem Ursprung

(Resolucion exenta N° 6213/2015 establece requisitos fitosanitarios de importacion para plantas para plantar de especies acuaticas de uso ornamental, procedentes de todo origen.)

Quelle: sag.gob.cl/

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 23.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Beschluss Nr. 6213/2015

über die Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von aquatischer Zierpflanzenarten zum Anpflanzen mit jeglichem Ursprung.

Santiago, 18.08.2015

Unter Berücksichtigung:...

In Erwägung nachstehender Gründe:...

Wurde folgendes beschlossen:

1. Es werden pflanzengesundheitliche Anforderungen für aquatische Zierpflanzen zum Anpflanzen festgelegt, sofern sie eine Gefahr für Pflanzen darstellen können; davon ausgenommen sind Samen und in-vitro-Vermehrungsmaterial, für die die in den Vorschriften des Amtes für Land- und Viehwirtschaft festgelegten diesbezüglichen pflanzengesundheitlichen Anforderungen gelten.
2. In Sinne dieses Beschlusses gilt folgendes:
 - Hydrobiologischer Organismus: Organismus tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, der sein ganzes Leben oder einen Teil desselben in einer aquatischen Umgebung verbringt und der durch den Menschen wahrscheinlich direkt oder indirekt genutzt wird.
 - Aquatische Zierpflanze: O.g. hydrobiologischer Organismus, der aus dem Pflanzenreich stammt und aufgrund seiner morphologischen oder physiologischen Merkmale zum Anpflanzen in einer geschlossenen Umgebung bestimmt ist und kulturellen, Zier- oder Erholungszwecken dient.
3. Die Sendung ist von einem Pflanzengesundheitszeugnis, das von der Pflanzenschutzbehörde des entsprechenden Ursprungslandes ausgestellt wurde, begleitet und enthält Angaben zur eindeutigen Identifizierung der Arten, d.h. deren wissenschaftliche Bezeichnung und folgende zusätzliche Erklärungen:

Art	Familie	Zusätzliche Erklärung
<i>Anubias barteri</i> Schott	Araceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Aponogeton ulvaceus</i> Baker	Aponogetonaceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Aponogeton undulatus</i> Roxb.	Aponogetonaceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Barclaya longifolia</i> Wall.	Nymphaeaceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Bolbitis heudelotii</i> (Bory ex Fée) Alston	Dryopteridaceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Cabomba aquatica</i> Aubl.	Cabombaceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Cabomba furcata</i> Schult.& Schult.	Cabombaceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Ceratopteris thalictroides</i> (L.) Brennart	Pteridaceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Crinum calamistratum</i> Bogner & Heine	Amaryllidaceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Crinum natans</i> Bake.	Amaryllidaceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Cryptocoryne affinis</i> N.E. Brown ex Hooker f.	Araceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Cryptocoryne ciliata</i> (Roxb.) Fish. ex Wydler	Araceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Cryptocoryne pontederiifolia</i> Schott	Araceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Cryptocoryne undulata</i> Wendt.	Araceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Cryptocoryne walkeri</i> Schott.	Araceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Cryptocoryne wendtii</i> de Wit	Araceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Cryptocoryne willisii</i> Reitz.	Araceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Cyperus helferi</i> Baeckeler	Cyperaceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Didiplis diandra</i> (Nutt. ex DC) Alph. Wood.(Sin: <i>Peplis diandra</i> Nutt ex DC)	Lythraceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Echinodorus cordifolius</i> (L.) Griseb.	Alismataceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Echinodorus grisebachii</i> Small.	Alismataceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Echinodorus quadricostatus</i> Fasset	Alismataceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Echinodorus tenellus</i> (Mart. Ex Shult. F.) Buchenau	Alismataceae	Keine zusätzliche Erklärung

<i>Hygrophila corymbosa</i> (Blume) Lindau	Acanthaceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Hygrophila difformis</i> (L.f.) Blume	Acanthaceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Limnophila aquatica</i> (Willd.) Santapau	Scrophulariaceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Limnophila sessiliflora</i> (Vahl.) Blume	Scrophulariaceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Myriophyllum mattogrossense</i> Hoehne	Haloragaceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Nesaea crassicaulis</i> (Guillemin & Perrotet) Koehne	Lythraceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Nymphaea lotus</i> Linnaeus	Nymphaeaceae	Keine zusätzliche Erklärung
<i>Vallisneria spiralis</i> Linnaeus	Hydrocharitaceae	Keine zusätzliche Erklärung

4. Die Pflanzen oder Pflanzenteile sind frei von Erde.
5. Die Sendung befindet sich in neuen Verpackungen, die erstmals benutzt werden, die nicht manipuliert werden können und gemäß der geltenden Vorschriften des SAG etikettiert oder beschriftet sind.
6. Substrat und/oder Material, das beigefügt wird, um Feuchtigkeit zu vermeiden oder zu erhalten, erfüllt die Bestimmungen der geltenden Vorschriften über die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen für inertes Substrat für Pflanzen.
7. Für Hybriden mehrerer Arten, die in vorstehendem Beschluss genannt sind, gelten alle pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die für jede einzelne der in der Hybride enthaltenen Art festgelegt wurden.
8. Im Fall von Material, das durch moderne Biotechnologie genetisch verändert wurde, muss der Importeur dies angeben und die Vorschriften des Amtes für Land- und Viehwirtschaft einhalten, in denen die Anforderungen für die Freisetzung solchen Materials in die Umwelt festgelegt sind.
9. Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die in vorstehendem Beschluss festgelegt wurden, entsprechen unbeschadet der Befugnisse und Genehmigungen anderer Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit den geltenden Vorschriften.
10. Jede Partie ist an der Einlassstelle vom Amt für Land- und Viehwirtschaft einer physischen und Dokumentenkontrolle auf Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen zu unterziehen. Werden bei der Kontrolle andere als in vorstehendem Beschluss genannte Schadorganismen festgestellt, sind entsprechend dem festgestellten Risiko pflanzengesundheitliche Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements anzuwenden.
11. Die Einfuhr von Arten, die in vorstehendem Beschluss nicht genannt sind, bedarf einer Genehmigung des Amtes für Land- und Viehwirtschaft (SAG) aufgrund einer entsprechenden Risikoanalyse (PRA) gemäß den in den geltenden Vorschriften festgelegten Verfahren.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG und VERÖFFENTLICHUNG.

**OSCAR HUMBERTO CAMACHO INOSTROZA
NATIONALER DIREKTOR
AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT**